



# Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg im Zivilstandskreis Pfäffikon

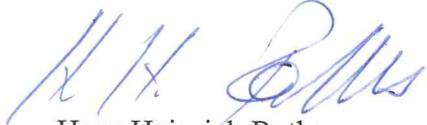
Gestützt auf § 26 Abs. 3 EG ZGB und §§ 1 und 1.a. der kantonalen Zivilstandsverordnung (kant. ZStV)

Art. 1 Vertragsparteien und Bezeichnung	Die Politischen Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg bilden auf unbestimmte Zeit unter der Bezeichnung „Zivilstandskreis Pfäffikon“ einen gemeinsamen Zivilstandskreis.
Art. 2 Amtssitz	Als Amtssitz des Zivilstandskreises wird die Politische Gemeinde Pfäffikon festgelegt.
Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten	<p>Das Zivilstandsamt Pfäffikon (Sitzgemeinde) erfüllt alle Aufgaben des Zivilstandswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.</p> <p>Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ernennung oder die Wahl der Zivilstandsbeamtin bzw. des Zivilstandsbeamten sowie deren bzw. dessen Stellvertretung</li><li>• die Aufsicht über das Zivilstandsamt sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden soweit die Organisation des Zivilstandsamtes in Frage steht</li><li>• die Disziplinalgewalt über die auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen</li><li>• die Beurteilung der Übertretungen gemäss Art. 182 Abs. 1 ZStV</li><li>• die Bestimmung des Standortes des Amts- und des Traulokals</li><li>• die Besoldung der im Zivilstandsamt tätigen Personen gemäss Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen der Gemeinde Pfäffikon</li><li>• die nötige Infrastruktur (Arbeitsplatzinfrastruktur, EDV, feuersichere Aufbewahrung, Archivierung usw. )</li><li>• die Festsetzung der Kostenbeiträge.</li></ul>

Art. 4 Kostenteiler	<p>Die Sitzgemeinde führt über das Zivilstandsamt (ohne Bestattungsamt) eine eigene Kostenrechnung.</p> <p>Diese umfasst unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Personal- und Ausbildungskosten</li><li>• Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten</li><li>• Kosten für „Infostar“</li><li>• Investitionskosten (feuersichere Aufbewahrung)</li><li>• Gebührenerlöse .</li></ul> <p>Die Kosten für die EDV-Rückfassung „Infostar“ aus dem Familienregister der Vertragsgemeinden fallen auf Grund einer besonderen Vereinbarung vollumfänglich zu Lasten der einzelnen Vertragsgemeinden.</p> <p>Die Netto- Kosten werden den Vertragsgemeinden nach Massgabe deren Einwohnerzahl (1. Januar des Rechnungsjahres) jährlich in Rechnung gestellt.</p>
Art. 5 Öffnungszeiten	<p>Das Zivilstandsamt Pfäffikon legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Pfäffikon die Öffnungszeiten fest und macht sie bekannt .</p>
Art. 6 Vertragsdauer und -auflösung	<p>Der Anschlussvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.</p> <p>Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.</p> <p>Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>Der Anschlussvertrag kann von jeder Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Jahresende gekündigt werden.</p> <p>Im Zeitpunkt der Kündigung muss eine neue Festlegung der davon betroffenen Zivilstandskreise durch den Regierungsrat vorliegen.</p> <p>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.</p>
Art. 7 Inkraftsetzung	<p>Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Vertragsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Absprache mit der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen für die Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf und Wildberg auf den 1. Januar 2003 und Hittnau und Russikon auf den 1. April 2003 in Kraft.</p>
Art. 8 Übergabe	<p>Mit Inkraftsetzung dieses Vertrages sind die Vertragsgemeinden verpflichtet, der Sitzgemeinde die Zivilstandsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.</p>

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Pfäffikon vom 10. September 2002

**Gemeinderat Pfäffikon ZH**



Hans Heinrich Rath  
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Fehraltorf vom 13. September 2002

**Gemeinderat Fehraltorf ZH**



Angelo Trümpy  
Gemeindepräsident



Hans Rudolf Scherrer  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Hittnau vom 18. September 2002

**Gemeinderat Hittnau ZH**



Franz Lisibach  
Gemeindepräsident



Hansruedi Kocher  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Russikon vom 4. September 2002

**Gemeinderat Russikon ZH**



Cuno Hartmann  
Gemeindepräsident



Kurt Gubler  
Gemeindeschreiber

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Wildberg vom 23. Oktober 2002

**Gemeinderat Wildberg ZH**



Reto Vannini  
Gemeindepräsident



Heinz Schwender  
Gemeindeschreiber

---

Vom Regierungsrat am 18. Dez. 2002  
mit Beschluss Nr. 1986 genehmigt



Der Staatschreiber:



## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Dezember 2002

### **1986. Zivilstandswesen (Zusammenarbeitsvertrag Zivilstandskreis)**

Gemäss lit. K des Anhangs (vom 30. Oktober 2002) der kantonalen Zivilstandsverordnung bilden die Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Wildberg einen gemeinsamen Zivilstandskreis. Nach § 1a Abs. 1 der Zivilstandsverordnung haben die Gemeinden, die einen Zivilstandskreis bilden, einen Vertrag abzuschliessen, in welchem Sitz und Bezeichnung des Zivilstandskreises zu vereinbaren (lit. a), wie auch zu bestimmen ist, wem die Rechte und Pflichten zukommen, die nach Gesetz der Gemeinde oder einem Gemeindeorgan zukommen (lit. b). Zuständig für den Vertragsabschluss sind die Gemeinderäte (Abs. 2). Gemäss § 26 Abs. 3 EG ZGB unterliegt diese Vereinbarung der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche Gemeinderäte der oben genannten Gemeinden stimmten der Vereinbarung zwischen dem 4. September und dem 23. Oktober 2002 zu. Die Vereinbarung enthält alle notwendigen Bestimmungen. Insbesondere ist mit der Politischen Gemeinde Pfäffikon der Sitz und mit Pfäffikon die Bezeichnung des Zivilstandskreises bestimmt worden. Das Inkrafttreten des Vertrages zwischen den Gemeinden erfolgt wunschgemäss gestaffelt zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 1. April 2003.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Pfäffikon, Fehraltorf, Hittnau, Russikon und Wildberg im Zivilstandskreis Pfäffikon wird genehmigt.

II. Mitteilung an die Politischen Gemeinden Fehraltorf, Hittnau, Pfäffikon, Russikon und Wildberg, den Bezirksrat Pfäffikon, an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi